

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages am 14. März 2021**

Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die am **14. März 2021** stattfindende **Wahl der Kreistagsabgeordneten für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg** auf.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten.

Auf dem Stimmzettel werden nur so viele Bewerber pro Wahlvorschlag aufgeführt, wie Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufes oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsortes und der vollständigen Anschrift der Hauptwohnung aufzuführen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Wahlgebiet lebenden Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis (Landkreis Limburg-Weilburg) wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In **jedem Wahlvorschlag** sind eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** zu benennen, die dem **Kreiswahlausschuss** weder als Beisitzer noch als stellvertretender Beisitzer angehören dürfen.

**Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind von der**

**Versammlung** der Partei oder Wählergruppe **zu benennen**, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sind in dem Wahlvorschlag anzugeben.

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde.

Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der Wahlzeit von 2016 bis 2021 nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter im Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von **mindestens zweimal** so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Dies sind für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg mindestens **142** Unterschriften.

Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die zusätzlich erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung der Vorschriften des § 23 Abs. 3 KWO zu erbringen.

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlages hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschlages durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung erbracht werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in **geheimer Abstimmung** in einer Versammlung der **Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** oder in einer Versammlung der von den **Mitgliedern** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** aus ihrer Mitte **gewählten Vertreter** (Vertreterversammlung) aufgestellt **und** ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit

vorzustellen, beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg sind bis **spätestens 4. Januar 2021 (neunundsechzigster Tag vor dem Wahltag) bis 18.00 Uhr schriftlich beim**

**Kreiswahlleiter des Landkreises Limburg-Weilburg im  
Nebengebäude Gartenstraße 1 der Kreisverwaltung in Limburg,  
3. Stock, Zimmer 307 oder 309, 65549 Limburg**

einzureichen.

**Bitte beachten Sie, dass die Büros der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg am 24. Dezember 2020 (Heiligabend), am 25. Dezember 2020 (1. Weihnachtstag), am 31. Dezember 2020 (Silvester) und am 1. Januar 2021 (Neujahr) geschlossen sind.**

**Bis einschließlich zum 23. Dezember 2020, vom 28. bis zum 30. Dezember 2020 und ab dem 4. Januar 2021 ist das Büro des Kreiswahlleiters innerhalb der bekannten Servicezeiten besetzt und erreichbar.**

**Wegen der aktuellen Corona-Situation wird empfohlen, zur Abgabe des Wahlvorschlages einen Termin zu vereinbaren. Ungeachtet dessen ist das Büro des Kreiswahlleiters am 4. Januar 2021 bis 18:00 Uhr geöffnet.**

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem amtlichen Vordruckmuster, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- die Niederschrift über die Versammlung (§ 12 Abs. 3 KWG), in der die Bewerber aufgestellt wurden, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
- zusätzlich, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften (§ 11 Abs. 4 KWG) benötigt: Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften) sowie eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands bzw. Magistrats über ihre Wahlberechtigung; die amtlichen Formblätter sind hierbei zu verwenden.

Der Wahlvorschlag und die mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Anlagen müssen dem Kreiswahlleiter im Original vorgelegt werden (§ 67 Abs. 2 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassungsentscheidung (Termin nach dem KWG ist der achtundfünfzigste Tag vor der Wahl, d.h. der 15. Januar 2021) durch **gemeinsame** schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 2 KWG).

Nach der Zulassungsentscheidung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG).

**Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.**

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für den Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 30. September 2019 ) beträgt 172.314.

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten beträgt 71.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare können von den Internetseiten <https://wahlen.hessen.de/> unter der Rubrik Kommunen → Kommunalwahlen → Vordrucke für Parteien und Wählergruppen heruntergeladen werden.  
Im Bedarfsfall sind Vordrucke auch beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Das amtliche Formblatt für die Unterstützungsunterschriften kann ausschließlich beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Auskünfte über Einzelheiten können unter den Telefonnummern 06431 296-425 und 06431 296-393 erfragt werden.

**Hinweis:**

Für die Abwicklung der Kreistagswahl 2021 wird die Wahlsoftware „Votemanager“ eingesetzt. Als Ergänzungsmodul hierzu lizenziert der Landkreis Limburg-Weilburg das Zusatzmodul „Parteienkomponente“. Damit wird den Parteien und Wählergruppen die kostenfreie Nutzung dieses Zusatzmoduls ermöglicht. Mit diesem Modul können die Daten von Kandidaten und Vertrauenspersonen erfasst und gespeichert und daraus die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formulare erstellt werden. Die Daten können im weiteren Verlauf vom Kreiswahlleiter in die eigentliche Wahlsoftware übernommen werden.

Die Nutzung der bereitgestellten Komponente wird seitens des Kreiswahlleiters empfohlen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der voteIT GmbH ([www.vote-it.de](http://www.vote-it.de)) unter der Rubrik votemanager → Parteienkomponente.

Limburg, den 1. Oktober 2020  
30.12-KW-2021

Landkreis Limburg-Weilburg  
Der Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl 2021  
Nebengebäude Gartenstr. 1  
65549 Limburg  
gez. Dr. Orth  
(Kreiswahlleiter)